

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kreuztal vom 06.07.1995

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. III d des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 16.12.1992 (GV. NW. S. 561) hat der Rat der Stadt Kreuztal in seiner Sitzung am 29.06.1995 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem – als Anlage enthaltenen – Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschl. der Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 - Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbunden Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3 - Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. I Seite 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. I Seite 1046), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 - Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühren sind gem. § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes NW in der jeweils geltenden Fassung befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes NW in der jeweils geltenden Fassung auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 5 - Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes NW in der jeweils geltenden Fassung. Eine

Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 - Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Inhaber des Kreuztaler Stadtpasses sind von der Entrichtung von Gebühren befreit.

§ 7 - Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 - Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushängung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Quittungen oder Gebührenstempeln entrichtet.

§ 9 - Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NW in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag aus unverschuldeter Unkenntnis gestellt oder wenn er vor der sachlichen Vorbereitung der Verwaltungsleistung zurückgenommen wird.
- (3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 - Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW Seite 510) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kreuztal, den 06. Juli 1995

gez.
Nölling
Bürgermeister

Änderungen gemäß Artikelsatzung (Euro-Umstellung) in Kraft getreten am **01.01.2002**.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kreuztal vom 06.07.1995

GEBÜHRENTARIF

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
A. alle Dienststellen:		
1	Abschriften und Auszüge	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, für jede angefangene Seite	4,00
	b) Zweitschriften und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Original hergestellt werden, für jede angefangene Seite	2,00
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	c) Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	13,00
1	d) bei der Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung (Kopie) bis zum Format DIN A4, für jede angefangene Seite	0,50
	bei größerem Format als DIN A4, für jede angefangene Seite	0,80
Für Farbkopien wird die Doppelte Gebühr erhoben.		
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen und Unterschriften und Handzeichen,	1,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite	3,00
	c) sonstige Bescheinigungen und Zeugnisse	5,50
3	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften, für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,50 1,00
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	16,00
5	Vorhaltung eines Arbeitsplatzes und Überlassung v. Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung v. Aufzeichnungen u. Auszügen, sofern nicht ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht, je angefangene halbe Stunde	5,50

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
6	a) schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangen Seite	5,50
	b) schriftliche Auskünfte im privaten Interesse je angefangene halbe Stunde	13,00
7	Zweitausfertigung von Bescheinigungen etc.	2,50
B. Kämmerei:		
8	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
9	Feststellung aus Konten u. Akten je angefangene halbe Stunde	16,00
10	Erteilung v. Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	18,00
C. Ordnungs- u. Rechtsamt		
11	Ersatz v. Lohnsteuerkarten	2,50
D. Bauverwaltungs-, Hochbau-, Tiefbauamt		
12	Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Verkaufsrechts	16,00
13	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis zu 40 Seiten, pro Seite	0,40
	für jede weitere Seite	0,30
	jedoch je Los mindestens	5,50
14	beantragte Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, technische Arbeiten	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung u. Beförderung v. Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
	d) bei zusätzlicher Gestellung v. hochwertigen Arbeitsgeräten je angefangene halbe Stunde	8,00
15	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je Arbeitskraft und angefangene halbe Stunde	18,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
16	<p>Lichtpausen u. dergleichen</p> <p>a) DIN A4</p> <p>b) DIN A3</p> <p>c) DIN A2</p> <p>d) DIN A1</p> <p>e) DIN A0</p> <p>Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.</p>	<p>5,50</p> <p>7,00</p> <p>9,50</p> <p>11,50</p> <p>14,50</p>
E. Archiv:		
17	familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Stunde	13,00
18	<p>Anfertigung v. Abschriften u. Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift u. Übersetzungen</p> <p>je angefangene Seite nach Schwierigkeitsgrad</p> <p>mindestens</p> <p>höchstens</p> <p>Zzgl. Der Gebühren unter Nr. 18, wenn besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind und Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.</p> <p>*) Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 18 u. 19 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.</p>	<p>8,50*)</p> <p>34,00*)</p>